

Zur Information: aktuelle Regelungen zu den Corona-Testungen und Quarantänemaßnahmen

Grundlage: Absprache mit dem Gesundheitsamt des LK Emsland

Stand: 18.01.2022

Liebe Schulgemeinschaft,

da die Anzahl positiver Testergebnisse und damit auch die Anzahl eingehender Anfragen in den letzten Tagen stark zugenommen haben, möchte die Schule auf diesem Wege nochmals über die im Land Niedersachsen und speziell im Landkreis Emsland geltenden Regelungen zu den Corona-Testungen (Laienselbsttests) und zu Quarantänemaßnahmen informieren.

Fünfmaliges Testen pro Woche bis zu den Halbjahresferien

Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht vollständig geimpft (zwei Impfungen; vollständig grundimmunisiert) oder genesen (bis zu 90 Tagen nach dem Nachweis der Infektion) sind, müssen bis zu den Halbjahresferien fünfmal die Woche die Durchführung eines Schnelltestes nachweisen. Die Eltern bestätigen täglich durch Unterschrift das negative Testergebnis. Nur bei negativem Testergebnis dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude betreten.

Ob die Praxis des täglichen Testens nach den Halbjahresferien fortgesetzt wird, ist noch offen. Ankündigungen des Ministers ist zu entnehmen, dass dann möglicherweise lediglich die geboosterten Personen keiner Testpflicht mehr unterliegen.

Positives Testergebnis/Verdachtsfall und PCR-bestätigter Fall

Ergibt der Laienselbsttest bei einer Schülerin oder einem Schüler einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, informieren die Eltern **immer** umgehend das Sekretariat der Schule, möglichst durch eine E-Mail (sekretariat.georgianum@gg-lin.de) oder ggf. telefonisch (0591 – 807 876 – 0). Das Sekretariat der Schule wiederum informiert das Gesundheitsamt und ebenfalls die Klassenlehrer*innen.

Die Betroffenen bleiben zu Hause und nehmen Kontakt zu einer Arztpraxis auf, um einen PCR-Test zu veranlassen. Sobald der PCR-Test eine Coronainfektion nicht bestätigt, darf die Schülerin oder der Schüler wieder am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen.

Bestätigt der PCR-Test eine Coronainfektion, übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement. Die Eltern informieren das Schulsekretariat unverzüglich über den Ausgang des PCR-Tests. In diesem Falle ist außerdem jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen zur Durchführung eines Tests verpflichtet (ABIT). Die anlassbezogenen intensivierten Testungen (ABIT) schließen auch Schülerinnen und Schüler ein, die vollständig geimpft oder genesen (vgl. oben) sind. Auch Lehrkräften und anderen an der Schule tätigen Personen, die in der betroffenen Klasse tätig sind, wird dringend empfohlen, sich für fünf Schultage zu testen.

Enge Kontaktpersonen: Klassengemeinschaft, außerschulische Kontakte und Familie

1. Da im Falle eines PCR- bestätigten positiven Testergebnisses bei einem Schüler/einer Schülerin für den Zeitraum von fünf Tagen tägliche Testungen für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse anstehen (ABIT), entfällt für die Klasse die Quarantänepflicht.

2. Sollten in einer Klasse mehrere PCR-bestätigte Corona-Infektionen vorliegen, entscheidet ein spezialisiertes Team im Gesundheitsamt, ob eine ganze Klasse in Quarantäne geschickt wird. Das

Gesundheitsamt informiert die Schule, die Schule informiert die Elternhäuser über die Klassenquarantänen.

3. Tritt ein bestätigter Coronafall in der Familie oder sonstigem außerschulischem Kontext (enger Kontakt) auf, müssen die Schüler*innen in Quarantäne und dürfen nicht die Schule besuchen, auch nicht mit täglichen Testungen (ABIT/Laienselbsttest).

Ausnahmen zu 2 und 3: Ausgenommen von der jeweiligen Quarantäneauflage sind symptomfreie Schüler*innen, die entweder geboostert oder frisch geimpft/genesen (bis zu 90 Tage nach zweiter Impfung oder nach Infektionsnachweis) sind. Sicherheitshalber sollte in solchen Fällen dennoch auf freiwilliger Basis ein Schnelltest durchgeführt werden.

Freitesten aus der Quarantäne

Die Schüler*innen können sich am fünften Tag der Quarantäne auf folgenden Wegen freitesten:

1. PCR-Test
2. Laienselbsttest unter Aufsicht in der Schule
3. Schnelltest einer offiziellen Teststelle.

Nicht akzeptiert werden in diesem Fall Laienselbsttests, die zu Hause durchgeführt werden.

Freiwillige Testungen

Schülerinnen und Schüler sowie andere an der Schule tätige Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis erbringen und somit von der Nachweispflicht mittels Negativtest befreit sind, können sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazitäten freiwillig testen. Die Schule stellt auf Wunsch den vollständig geimpften oder genesenen Personen Tests zur Verfügung (Stand 19.01.2022), soweit ausreichend Tests in der Schule vorhanden sind, jedoch nicht mehr als drei in der Woche. Freiwillige Testungen sollen auf besondere Anlässe beschränkt bleiben (Erkältungsanzeichen, enger Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern, hohe Betroffenheit der Schule, Testung nach Feiertagen etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Heuer, OStD